

# RS Vfgh 1999/10/28 B1710/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte

## Rechtssatz

Keine Folge

Nur teilweise Anrechnung der Ausbildungszeit bei einer Rechtsanwältin als Zeit der praktischen Verwendung gemäß §2 Abs1 RAO.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann der Antragstellerin die von ihr angestrebte Wirkung, nämlich die Anrechnung der beantragten Ausbildungszeiten im Zeitraum zwischen 25.05.97 bis 30.09.97 auf die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt, nicht verschaffen: Es widerspräche dem Wesen dieses Rechtsinstitutes, der Antragstellerin eine Rechtsstellung zuzuerkennen, die sie auch im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht erlangen kann.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1710.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10008972\_99B01710\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)